



Bayerischer Schachbund e.V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

SC Türkheim/Bad Wörishofen

- Beschwerdeführer

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Werner Lux

gegen

1. Spielleiter des Bayerischen Schachbundes Christian Ostermeier

- Beschwerdegegner

beteiligt:

1. MSA Zugzwang 82

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Herbert Gstalter

2. Post SV Memmingen Schachabteilung -

vertreten durch den Abteilungsleiter Manfred Schweizer

3. beauftragter Bundesrechtsberater Rainer Oechslein

wegen Wertung des Mannschaftskampfes MSA Zugzwang 82 gegen SC Türkheim/

Bad Wörishofen in der letzten Runde der Regionalliga Südwest in der Saison 2015/2016

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Norbert Simmon als Vorsitzender, Dr. Frank Bauer als stellvertretender Vorsitzender und Christian Krause als Beisitzer mit Schiedsrichterlizenz

ohne mündliche Verhandlung am 2. Oktober 2016

folgenden

Beschluss:

- I. Die Entscheidung des 1. Spielleiters des Bayerischen Schachbundes vom 5. August 2016 wird aufgehoben. Das Ergebnis des Wettkampfs MSA Zugzwang 82 gegen SC Türkheim/Bad Wörishofen in der letzten Runde der Regionalliga Südwest in der Saison 2015/2016 wird mit 4:4 wiederhergestellt.
- II. Der Beschwerdegegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Dem SC Türkheim/Bad Wörishofen werden die Gebühren erstattet.

Sachverhalt

In der letzten Runde der Regionalliga Südwest der Saison 2015/2016 trafen der MSA Zugzwang 82 und der SC Türkheim/Bad Wörishofen am 10. April 2016 in München aufeinander. Als Ergebnis wurde ein 4:4 gemeldet, wobei die beiden letzten Bretter unbesetzt blieben.

Gegen die Wertung des Mannschaftskampfes legte der Post SV Memmingen mit Schreiben vom 19. April 2016 Protest ein und beantragte, den Wettkampf mit 0:0 zu werten. Es liege eine unerlaubte Ergebnisabsprache vor. Das Ergebnis stelle eine Überraschung dar. Wegen der Zugzahl der sechs Remispartien habe für den Post SV Memmingen festgestanden, dass mit einem „Gemeinschaftsmauschelwerk“ der beiden Vereine das passende Ergebnis zum Klassenerhalt von SC Türkheim/Bad Wörishofen geschaffen worden sei. Konkrete Angaben über die behauptete unerlaubte Absprache enthielt der Protest nicht.

Eine Beschwerde wegen Untätigkeit der Spielleitung wurde zurückgenommen, nachdem die Entscheidung ergangen war.

Der Spielleiter gab in der Entscheidung 5. August 2016 dem Protest statt und wertete den Mannschaftskampf mit 0:0.

Der zulässige Einspruch des Post-SV Memmingen sei begründet. Aufgrund der angestellten Ermittlungen komme die Spielleitung zu der Überzeugung, dass das Ergebnis des Wettkampfes auf einer Absprache beruhe, die geeignet gewesen sei, den SC Türkheim/Bad Wörishofen vor dem Abstieg aus der Regionalliga Süd-West zu bewahren. Die Entscheidung stütze sich auf Tz. 1.6.1, 1.9.2 der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes in Verbindung mit § 45 der Satzung des Bayerischen Schachbundes. Die FIDE-Regeln enthielten zwar kein ausdrückliches Verbot, ein Gesamtergebnis eines Wettkampfes zuvor abzusprechen. Jedoch sei ein solches Verbot in allen Sportregeln selbstverständlich. Nach Artikel 11.1 FIDE-Regeln sei das Schachspiel ein Wettkampf „zwischen zwei Gegnern“. Artikel 6.6 der FIDE Wettkampfregeln („competition rules“), wonach der Schiedsrichter die Absprache von Resultaten im Voraus gem. Artikel 12.9 FIDE-Regeln bestrafen solle, setze ebenfalls voraus, dass es sich hierbei um einen Verstoß gegen FIDE-Regeln, namentlich Artikel 11.1 handele.

Die Spielleitung analysierte Farbe und Schrift auf der Spielberichtskarte und die Verhältnisse im Spiellokal, um die Remisabsprache zu belegen. Außerdem wurden zu

diesem Zweck die Notationen der Partien ausführlich untersucht und mit Notationen anderer Wettkämpfe von Spielern des MSA Zugzwang 82 und des SC Türkheim/Bad Wörishofen verglichen. Eine Partie sei remis gegeben worden, obwohl einer der Spieler besser gestanden habe. Die Spielleitung habe versucht, Aussagen der Spieler zu bekommen. Der MSA Zugzwang 82 habe die Herausgabe der Daten seiner Spieler aus Datenschutzgründen abgelehnt. Von den Spielern des SC Türkheim/Bad Wörishofen habe sich nur Werner Lux geäußert. Er habe angegeben, er und sein Gegner hätten vor dem Remisangebot mit niemand Rücksprache gehalten. Ein den Vereinsvorsitzenden übermitteltes Formblatt, auf dem Spieler und andere Vereinsmitglieder bestätigen sollten, dass sie keine Kenntnisse über Remisabsprachen vor Wettkampfbeginn gehabt hätten, sei nicht mit den Unterschriften der aufgelisteten Spieler zurückgesandt worden. Für eine vorherige Absprache des Gesamtergebnisses spreche auch, dass der SC Türkheim/Bad Wörishofen in allen acht Runden davor stets vollzählig angetreten sei, aber ausgerechnet in der letzten Runde, in der es angesichts des Tabellenstandes auf jeden Brettpunkt angekommen sei, nur mit sieben Leuten zum Wettkampf erschienen sei. Dass beide Mannschaften nur zu siebt angetreten seien, spreche dafür, dass zumindest ein Verein keinen achten Spieler habe auftreiben können, der bereit gewesen sei, sich für ein abgesprochenes Remis ans Brett zu setzen. Die Weigerung der Vereinsführung des MSA Zugzwang 82, eine Befragung der Spieler zuzulassen, stelle sich als Beweisvereitelung dar. Es hätte der Spielleitung zwar auch offen gestanden, sämtliche Spieler per Post um Auskunft zu bitten. Angesichts der kategorischen Verweigerung von Auskünften wäre dieses Unternehmen jedoch wahrscheinlich erfolglos geblieben.

Gegen die Entscheidung erhob der Beschwerdeführer SC Türkheim/ Bad Wörishofen am 10. August 2016 Beschwerde. Der Protest des Post SV Memmingen sei unzulässig gewesen, das rechtliche Gehör sei verletzt worden. Der Vorsitzende Werner Lux habe die Turnierleitung wiederholt aufgefordert, ihm Auskunft über den Streitgegenstand zu geben, was aber nicht geschehen sei. Er sei nicht zur Stellungnahme zu dem Protest aufgefordert worden und kenne die Begründung des Protestes nicht. Das Vorgehen bei

den Ermittlungen sei einseitig und unverhältnismäßig gewesen. Alle sechs Partien hätten mit zwei sich an Schachbrettern gegenüberstehenden Spielern stattgefunden. Die Vereine seien von zwei Absteigern, darunter auch der Beschwerdeführer, ausgegangen. Die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung wirkten konstruiert. Die Spielleitung könne sich auf keine Rechtsnorm berufen, die verletzt worden sei.

Er beantragt (sinngemäß),

die Entscheidung des 1. Spielleiters vom 5. August 2016 aufzuheben und den Wettkampf MSA Zugzwang 82 gegen SC Türkheim/Bad Wörishofen mit 4:4 zu werten.

Der Beschwerdegegner widersetzte sich der Beschwerde. Aus § 1a (gemeint ist § 2 Abs. 1a) der Satzung des Bayerischen Schachbundes und den competition rules der FIDE werde deutlich, dass Remisabsprachen verboten und zu bestrafen seien. Das folge auch aus Abschnitt 5 der Schiedsrichterausbildungsordnung und Art. 11.1 der FIDE-Regeln.

Der Vorsitzende des MSA Zugzwang 82 äußerte sich mit Schreiben vom 13. August 2016. Er hält die Beschwerde für begründet. Der Wettkampf habe ordnungsgemäß stattgefunden. Die Entscheidung sei beleidigend und nicht objektiv. Er legte eine Stellungnahme des Spielers *** D*** vor, der seine Angaben bestätigte.

Der beauftragte Bundesrechtsberater Rainer Oechslein, der anstelle des Bundesrechtsberaters Ralph Alt gemäß § 8 Abs. 3 der Verfahrensordnung vom Präsidenten des Bayerische Schachbundes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesrechtsberaters in diesem Verfahren betraut worden war, nahm mit Schreiben vom 11. September 2016 zu der Beschwerde Stellung. Er hält die Beschwerde für begründet. Er führte zu den in der Entscheidung dargelegten Verdachtsgründe im Einzelnen aus, die Verwendung unterschiedlicher Tinten, verschiedene Schriften und

Ergebniseinträge auf der Spielberichtskarte in einem Zug seien nicht unüblich, insbesondere nicht aussagekräftig. Es sei nachvollziehbar dargelegt worden, dass der Heimverein immer um 11 Uhr beginne und ein Ausweichlokal nicht gebucht gewesen sei. Dass die Übertragung eines Fußballspiels dem Heimverein nicht bekannt gewesen sei, betreffe nicht den Gast. Dieser habe zu Recht darauf hingewiesen, dass ein 7:1-Sieg bei Störung ab 13 Uhr hätte erreicht werden können. Die dargelegten Notationsverhalten seien durch den Hinweis auf die neue Bedenkzeit erschüttert. Eine Beweiskraft für die unterstellte Absprache sehe er nicht. Der frühe Remisschluß in einer der Partien überrasche. Wenn man aber von einem vorher abgesprochenen Remisausgang ausgehe, sei es unverständlich, dass man eine derart scharfe Variante so weit spiele. Nahe liegender und besonders unauffälliger wäre es gewesen, frühzeitig den Punkt zu teilen. Insoweit sei daran zu erinnern, dass der Heimverein wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt gewusst habe, dass er das Spiellokal um 13 Uhr räumen müsse und deshalb der Friedensschluss erfolgt sei. Auch wenn einige Ungereimtheiten bestehen blieben, sei er der Auffassung, dass keine vor dem Kampf verbotene Absprache stattgefunden habe. Eher habe sich diese Absicht während des Kampfes ergeben: der Heimverein sei in "Zeitnot" gewesen, dem Gast sei entweder der Ausgang gleichgültig oder angenehm gewesen. Gegen die unterstellte Absprache spreche auch der Umstand, dass aufgrund der Stellungnahmen sonst ein strafbares Verhalten angenommen werden müsste.

Der Post SV Memmingen gab ebenfalls eine Stellungnahme ab, konnte seine Vorwürfe gegen die beiden Vereine aber nicht mit nachprüfbaren Tatsachen untermauern.

Das Verbandsgericht hat im Beschwerdeverfahren den SC Türkheim/Bad Wörishofen und den MSA Zugzwang 82 um Klarstellung gebeten, ob der Wettkampf stattgefunden hat. Beide Vereine haben die Frage bejaht.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist gemäß § 34 Abs. 1 a) der Satzung des Bayerischen Schachbundes, Tz. 1.11 der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes und § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 der Verfahrensordnung des Bayerischen Schachbundes, zulässig; Form und Frist sind eingehalten. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig eingezahlt. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Verfahrensordnung).

Der Post SV Memmingen ist Beteiligter in diesem Verfahren, da die angefochtene Entscheidung aufgrund seines Protestes erging und er bei einem Erfolg der Beschwerde als Letzter der Regionalliga Südwest vom Abstieg bedroht ist.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Protest des Post SV Memmingen nach Tz. 1.10.5 der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes zulässig war; auf diese Frage geht die angefochtene Entscheidung nicht näher ein.

Die Entscheidung kann jedenfalls in der Sache keinen Bestand haben. Sie ist aufzuheben und das ursprünglich gemeldete Ergebnis wiederherzustellen. In der Tabelle ist ein 4:4 einzutragen.

Den beiden beschuldigten Vereinen wurde im Protestverfahren nicht das rechtliche Gehör gewährt. Ihnen wurde der Protest des Post SV Memmingen nach der nicht bestrittenen Aussage des SC Türkheim/Bad Wörishofen nicht zur Stellungnahme übermittelt. Sie wurden in dem Anschreiben, mit dem Fragen an die Spieler formuliert wurden, lediglich allgemein von dem Verdacht des Post SV Memmingen unterrichtet. Die angestellten Ermittlungen konnten das fehlende rechtliche Gehör nicht ersetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn man den Vereinen den Protest des Post SV Memmingen zur Stellungnahme übermittelt hätte.

Die von der Spielleitung angeführten Gründe für die Annahme einer verbotenen und

sanktionswürdigen Remisabsprache zulasten des Post SV Memmingen überzeugen nicht. Auch nach monatelangen Ermittlungen der Spielleitung konnte der Verdacht nicht erhärtet werden. Nicht ausgekämpfte Kurzpartien ohne weitere konkrete Anhaltspunkte indizieren für sich allein noch nicht, dass vor dem Wettkampf eine verbotene Remisabsprache stattgefunden hat. Auch die Art und Weise der Notationen, denen in der Entscheidung Gewicht beigemessen wird, ist für sich allein kein überzeugendes Indiz für die Vorwürfe der Spielleitung. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen des beauftragten Bundesrechtsberaters Bezug genommen und hierzu auf weitere Ausführungen verzichtet.

Für eine Sanktion ist der volle Nachweis eines Fehlverhaltens erforderlich. Dieser Nachweis ist nicht geführt. Die von der Spielleitung angeführten Indizien genügen nicht, vernünftige Zweifel an einer Remisabsprache auszuräumen. Obwohl die Spielleitung selbst der Auffassung war, sie sei zu weiteren Ermittlungen verpflichtet gewesen und müsse dazu auf Angaben der beteiligten Spieler zurückgreifen, unterließ sie die Befragung der Spieler per Post mit der Begründung, angesichts der kategorischen Verweigerung von Auskünften wäre ein solches Unternehmen wahrscheinlich erfolglos geblieben. Diese Begründung stellt eine unzulässig vorweggenommene Beweiswürdigung dar. (Die als wünschenswert bezeichnete Befragung von nicht am Wettkampf beteiligten Spielern unterblieb aus nicht genannten Gründen.)

Die Beweisführung wird der Spielleitung nicht durch Beweisregeln, etwa die Regeln bei Beweisvereitelung, erleichtert. Von einer Beweisvereitelung durch die beiden betroffenen Vereine kann im vorliegenden Fall nämlich keine Rede sein.

Zu Unrecht wird in der Entscheidung behauptet, die beiden Vereine hätten kategorisch Auskünfte verweigert. Von den Vereinen selbst wurden zur Sache gar keine Auskünfte erbeten. In der angefochtenen Entscheidung wird zudem übergangen, dass sich Werner Lux, Spieler und Vorsitzender des Beschwerdeführers, am 27. Mai 2016 sehr wohl geäußert und die Fragen der Spielleitung beantwortet hat. Der SC Türkheim/Bad Wörishofen verhielt sich überhaupt kooperativ und übermittelte auf Aufforderung auch die E-Mail-Adressen der beteiligten Spieler. Dass die Spieler von der Vereinsführung

veranlasst wurden, die Fragen nicht zu beantworten, behauptet die Spielleitung selbst nicht. Im Beschwerdeverfahren bot der SC Türkheim/Bad Wörishofen an, die Liste mit den Unterschriften noch vorzulegen; sie wurde von der Spielleitung jedoch nicht mehr angefordert.

Ob der MSA Zugzwang 82 die Bekanntgabe der E-Mail-Adressen seiner Spieler aus Datenschutzgründen verweigern durfte, mag fraglich sein. Die Spielleitung unterließ es aber, die Frage - etwa unter Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten – zu klären. (Die Partienotationen übermittelte der Verein auf Aufforderung umgehend.)

Auf die Aussagen der beiden Vorsitzenden der Vereine im Beschwerdeverfahren und des Spielers *** D*** zum Wettkampf geht die Spielleitung in ihrer Stellungnahme im Beschwerdeverfahren nicht ein. Die Spielleitung geht auch nicht auf das Vorbringen ein, die Vereine seien vor dem Wettkampf von zwei Absteigern ausgegangen. Damit hätte sich der Manipulationsvorwurf zulasten des Post SV Memmingen erledigt.

Die Bemerkung in der Entscheidung, dass beide Mannschaften nur zu siebt angetreten seien, spreche dafür, dass zumindest ein Verein keinen achten Spieler habe auftreiben können, sich für ein abgesprochenes Remis ans Brett zu setzen, ist nicht nachvollziehbar.

Obwohl einige Indizien für eine vorherige Remisabsprache vorgelegen haben mögen, ist eine verbotene vorherige Remisabsprache nach alledem nicht bewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 Abs. 1 Verfahrensordnung.

Simmon

Dr. Bauer

Krause